

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang INFORMATIK
an der Technischen Universität Dresden

in der Fassung vom 11.10. 2004

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn, Studiendauer	2
§ 5 Vermittlungsformen	3
§ 6 Aufbau und Durchführung des Studiums	3
§ 7 Grundstudium	4
§ 8 Hauptstudium mit Bakkalaureatsabschluss	5
§ 9 Hauptstudium mit Diplomabschluss	5
§ 10 Prüfungen und Leistungsnachweise	7
§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 12 Studienfachberatung	8
§ 13 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Veröffentlichung	8
Anlagen	
1. Fachgebiete	9
2. Nebenfächer	9
3. Mögliche Fächer zur Vermittlung allgemeiner Kompetenz	9
4. Struktur des Studiengangs Informatik	10
5. Stundentafel des Studiengangs Informatik – Grundstudium	11
6. Stundentafel des Studiengangs Informatik – Hauptstudium	13

§ 1 Grundlagen

Die Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Informatikstudiums auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Technischen Universität Dresden vom 12. 08. 1998.

§ 2 Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist es, dass der Student sich die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse aneignet, sich einen Überblick über die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen der Informatik erwirbt und seine Fähigkeit entwickelt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. Darüber hinaus wird dem Studenten die Möglichkeit geboten, sein Studium tätigkeitsfeldbezogen zu gestalten. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Wissens kann er entsprechende Lehrfachkombinationen wählen und dadurch seiner Ausbildung eine spezielle Richtung geben. Außerdem hat er die Möglichkeit, zwischen einem Bakkalaureatsabschluss und einem Diplomabschluss zu wählen oder beide Abschlüsse zu erwerben.

(2) Weiterhin erhält der Informatikstudent eine Ausbildung, die eine die Informatik ergänzende Sicht auf wissenschaftliche und berufliche Praxis vermittelt. Dies geschieht zum einen in einem Nebenfach, das ihm umfangreiche und solide Grundkenntnisse in einem anderen Wissensgebiet vermittelt und ihn in die Lage versetzen soll, im Beruf auf diesem Gebiet anwendungsorientiert tätig zu sein, zum anderen in der Vermittlung allgemeiner, berufsspezifischer Kompetenz.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zum Studium ist mit einer allgemeinen oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung nachzuweisen.

(2) Über die in Abs. 1 beschriebenen Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Studenten werden an der Technischen Universität Dresden nach den dafür geltenden Bestimmungen immatrikuliert.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium beginnt für Studienanfänger in der Regel mit dem Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt bei Abschluss mit der Bakkalaureatsprüfung sechs, bei Abschluss mit der Diplomprüfung neun Semester und schließt Anfertigung und Verteidigung der Bakkalaureats- bzw. Diplomarbeit ein.

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff wird in Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird der Lehrstoff vermittelt. Übungen sind den Vorlesungen zugeordnet und dienen dem Durcharbeiten des Vorlesungsstoffes. In ihnen diskutieren die Studenten in arbeitsfähigen Gruppen unter Anleitung die Übungsaufgaben. Durch Seminare wird die Fähigkeit des Studenten entwickelt, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problemkreis zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und zu vertreten. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten bei der Arbeit mit Hard- und Software.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist bei Abschluss mit der Bakkalaureatsprüfung über sechs, bei Abschluss mit der Diplomprüfung über acht Semester aufgeteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 133 bzw. 177 Semesterwochenstunden (abgekürzt SWS), die sich folgendermaßen verteilen:

99 SWS bzw. 117 SWS im Fach Informatik

20 SWS Mathematik

6 SWS bzw. 20 SWS im Nebenfach

4 SWS zur Vermittlung allgemeiner Kompetenz

4 SWS Fremdsprachenausbildung

4 SWS im Rahmen des studium generale (nur bei Diplomabschluss).

In diesem Stundenumfang ist die Anfertigung der Bakkalaureatsarbeit bzw. des Großen Belegs eingeschlossen. Außerdem sind während des Studiums Belegarbeiten anzufertigen.

(2) Die Ausbildung ist in einen für alle Studenten obligatorischen Teil (Pflichtfächer) und in ein Angebot von wählbaren Fächern (Wahlpflichtfächer) gegliedert; im letzteren Fall ist der Student verpflichtet, aus dem Angebot Lehrfächer in einem solchen Umfang auszuwählen, dass er die in der Prüfungsordnung §§ 23, 24, 29 und 30 genannten Forderungen erfüllen kann.

- (3) Im Nebenfach werden Grundkenntnisse in einem anderen Wissensgebiet unter Verantwortung der Fakultät vermittelt, die dieses Wissensgebiet vertritt. Das derzeitige Angebot ist in Anlage 2 ersichtlich. Jeweils zu Studienjahresbeginn beschließt der Fakultätsrat eventuelle Veränderungen zum Nebenfachangebot. Auf Antrag des Studenten können individuell weitere Nebenfächer vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (4) Die Vermittlung allgemeiner Kompetenz erfolgt in den in Anlage 3 genannten Gebieten. Der Student wählt aus einem Angebot von Lehrveranstaltungen, das durch die Fakultät zu Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht wird, Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus.
- (5) Eine umfassende Fachausbildung erfordert Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache. Insgesamt stehen jedem Studenten der Technischen Universität Dresden 10 SWS Fremdsprachenausbildung zu. Dabei sind 4 SWS durch einen Leistungsnachweis des Fachsprachenzentrums zu belegen, spätestens mit der Ablegung der Bakkalaureats- bzw. der Diplomprüfung. Es wird jedoch empfohlen, diesen Leistungsnachweis bereits im Grundstudium zu erwerben. Weiter wird nahegelegt, im Hauptstudium das darüber hinausgehende Angebot von 6 SWS zu nutzen und sich vom Fachsprachenzentrum testieren zu lassen.
- (6) Zur Ausbildung mit Diplomabschluss gehört der Besuch von allgemeinbildenden Veranstaltungen (studium generale), der bei der Beantragung der Verteidigung der Diplomarbeit nachzuweisen ist. Entsprechende Angebote werden jeweils vor Semesterbeginn bekanntgegeben.
- (7) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Beide Studienabschnitte werden in §§ 7 bis 9 beschrieben. Der zeitliche Ablauf des Studiums ist in den Anlagen 4 und 6 dargestellt.
- (8) Dem Studenten wird empfohlen, seine im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer berufspraktischen Tätigkeit zu vertiefen.

§ 7 Grundstudium

- (1) Im Grundstudium erarbeitet sich der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes. Dazu werden Lehrveranstaltungen in den Disziplinen

Theoretische Informatik
Technische Informatik
Praktische Informatik
Angewandte Informatik

angeboten; der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Außerdem erfolgt eine fundierte Mathematikausbildung sowie eine Grundlagenausbildung in Elektrotechnik, und es beginnt die Ausbildung im Nebenfach.

(2) Das Grundstudium umfasst vier Semester und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Es hat für das Studium mit Bakkalaureatsabschluss den gleichen Inhalt und Umfang wie für das Studium mit Diplomabschluss.

(3) Die Lehrfächer des Grundstudiums, deren Aufteilung auf die einzelnen Semester sowie die Unterteilung in Vorlesungs- und Übungsstunden sind in der beigefügten Studentafel (Anlage 5) enthalten.

§ 8

Hauptstudium mit Bakkalaureatsabschluss

(1) Die Ausbildung im Hauptstudium zielt darauf ab, einen schnellen berufsqualifizierenden Studienabschluss zu ermöglichen. Dazu werden die im Grundstudium erworbenen Grundlagenkenntnisse des Studenten in ausgewählten Teilgebieten der Informatik vertieft und ergänzt. Dem dienen auch ein Komplexpraktikum und die Vermittlung allgemeiner Kompetenz.

(2) Aus den von der Fakultät Informatik vertretenen, in Anlage 1 enthaltenen Fachgebieten hat der Student zwei auszuwählen, darin jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS zu belegen und sich darüber prüfen zu lassen. Darüber hinaus wählt er ergänzend weitere, in der bisherigen Auswahl nicht enthaltene Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS aus dem Gesamtangebot des Hauptstudiums aus und erwirbt dazu einen Leistungsnachweis.

(3) Studienbegleitend ist eine Bakkalaureatsarbeit in einem vom Studenten gewählten Fachgebiet als abschließende Examensarbeit anzufertigen. Mit dem Antrag auf Ausgabe eines Themas erklärt der Student unwiderruflich, die Bakkalaureatsprüfung abzulegen.

(4) Dem Studenten wird ausdrücklich nahegelegt, sich zu Beginn des 5. Semesters von einem Hochschullehrer beraten zu lassen, der das Fachgebiet vertritt, in dem der Student die Bakkalaureatsarbeit anfertigen möchte, insbesondere im Blick auf die Anforderungen zur Ausgabe eines Themas. Außerdem sollte der Student mit dem Hochschullehrer eine Liste der zur Prüfung ausgewählten Fächer abstimmen und sich abzeichnen lassen.

§ 9

Hauptstudium mit Diplomabschluss

(1) Die Ausbildung im Hauptstudium dient einerseits dem Ziel, einen weiteren, möglichst breiten Einblick in einzelne Gebiete der Informatik zu geben, wie sie an der Fakultät Informatik der TU Dresden in Forschung und Lehre vertreten werden. Andererseits soll sich der Student in einem dieser Gebiete deutlich über den Durchschnitt hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen. Dazu dient ein breit gefächertes Angebot von Wahlpflichtlehrveranstaltungen in den Disziplinen

- Theoretische Informatik
- Technische Informatik
- Praktische Informatik
- Angewandte Informatik.

Darüber hinaus hat er ein Komplexpraktikum und ein weiteres Praktikum zu absolvieren, an einem Haupt- oder Forschungsseminar teilzunehmen und den Großen Beleg anzufertigen. Ergänzt wird seine Ausbildung durch fachübergreifende Lehrinhalte im Nebenfach, durch Vermittlung allgemeiner Kompetenz und im studium generale.

(2) Aus den von der Fakultät Informatik vertretenen, in Anlage 1 enthaltenen Fachgebieten hat der Student vier auszuwählen und darin jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS zu belegen. Zwei dieser Fachgebiete sollten in der Prüfungsperiode des 6. Semesters abgeschlossen werden, die beiden anderen im 8. Semester. Eines dieser vier Fachgebiete erklärt der Student zu seinem Vertiefungsgebiet und belegt darin weitere, bisher noch nicht gewählte Lehrfächer im Umfang von mindestens 12 SWS. Bei seiner Entscheidung für das Vertiefungsgebiet soll sich der Student durch einen das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrer beraten lassen, insbesondere im Blick auf spezielle Anforderungen und mögliche Lehrfachkombinationen. Der Kandidat hat – möglichst vor der Belegung der Lehrfächer – einen Prüfungsplan zu erstellen und sich von den Prüfern bestätigen zu lassen; dieser Prüfungsplan soll die für die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet vorgesehenen Prüfungen enthalten.

(3) Weiterhin ist der Große Beleg anzufertigen. Er ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu einem Fachthema, mit der in der Regel die erfolgreiche Einarbeitung in ein vom Studenten gewähltes Fachgebiet belegt wird und auf der die Diplomarbeit inhaltlich aufbauen kann. Der Große Beleg ist studienbegleitend anzufertigen. Der Arbeitsaufwand soll 200 Stunden betragen. Die Bearbeitungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

(4) Das Thema des Großen Beleges wird in der Regel von einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitarbeiter mit Lehrbefugnis gestellt. Der Themensteller muss Mitglied der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden sein; er ist auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich. Für die unmittelbare Betreuung kann ein Wissenschaftler eingesetzt werden, der mindestens den Diplomabschluss besitzt und Mitglied der Fakultät Informatik ist. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema des Großen Beleges Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema des Großen Belegs kann innerhalb der ersten sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Große Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Studenten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Der Große Beleg ist beim Themensteller in zwei Exemplaren einzureichen; Ausgabe- und Einreichungstermin sind in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Der Große Beleg ist durch den Themensteller innerhalb von vier Wochen nach Einreichung zu beurteilen und zu benoten. Wurde der Große Beleg mindestens mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet, so ist er – in der Regel nach zwei weiteren Wochen – durch den Kandidaten zu verteidigen, andernfalls ist er zu wiederholen. Die Verteidigung ist zu benoten; der Leistungsnachweis wird dann erteilt, wenn diese Note mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) lautet, sonst ist die Verteidigung zu wiederholen. § 13 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung gelten für den Großen Beleg analog.

(6) Die Fachprüfung im Nebenfach soll in der Prüfungsperiode des 7. Semesters abgelegt werden. Hat der Student das Studium nach Ablegen der Bakkalaureatsprüfung fortgesetzt, so sollte er die Nebenfachprüfung im 8. Semester ablegen.

(7) In der Diplomarbeit soll der Diplomand zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem der Informatik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 10

Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) Die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung, der Bakkalaureatsprüfung und der Diplomprüfung, die Verfahrensweise der Prüfungsdurchführung und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik geregelt.

(2) Leistungsnachweise bestätigen den erfolgreichen Abschluss eines Lehrfaches oder eines sonstigen Studienabschnittes und sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung, die Bakkalaureatsprüfung oder die Diplomprüfung. Sie können mit einer Note versehen sein. Leistungsnachweise werden aufgrund von mündlichen oder schriftlichen Kontrollen außerhalb der Prüfungsperioden, von schriftlichen Ausarbeitungen, von Seminarvorträgen oder von Praktikumsprotokollen erteilt. Die zu erbringende Form ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Vorlesungsperiode bekanntzugeben. Um das fristgerechte Ablegen von Prüfungen gemäß Regelstudienplan nicht zu gefährden, muss über die Erteilung eines Leistungsnachweises spätestens bis Ende der Prüfungsperiode des jeweiligen Semesters entschieden sein, im Falle der Leistungsnachweise des 4. Semesters spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode. Die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 16 der Prüfungsordnung) werden auf Leistungsnachweise nicht angewendet. Dessen ungeachtet hat der Erwerb der Leistungsnachweise so zu erfolgen, dass die in § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung angegebenen Fristen eingehalten werden.

(3) Formen des Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studenten beim Erwerb von Leistungsnachweisen und beim Ablegen von Prüfungen sind insbesondere die Verlängerung der Arbeitszeit bei Klausurarbeiten, die Ablegung einer schriftlichen Prüfung als mündliche Prüfung bzw. umgekehrt und die Benutzung technischer Hilfsmittel.

(4) Die zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind zusammengefasst in Anlage 5 ausgewiesen; die für die Bakkalaureatsprüfung bzw. die Diplomprüfung geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen enthält Anlage 6a bzw. 6b.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an Hochschulen des Auslandes nachgewiesen worden sind, erfolgt nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik.

§ 12 Studienfachberatung

Die Beratungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, zu Studienvoraussetzungen und Hochschulwechsel, zur Spezialisierung im Studium, zu Auslandsaufenthalten und zu allen mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten werden von der Studienfachberatung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Darüber hinaus führen auch Hochschullehrer Studienberatungen durch; insbesondere wird die Fachberatung im Hauptstudium durch die Sprecher der einzelnen Fachgebiete ausgeübt.

§ 13 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2004/05 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.06.2004 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 11. 10. 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Fachgebiete

Architektur verteilter Systeme
Intelligente Systeme
Softwaretechnik
Systemorientierte Informatik
Technische Informatik
Theorie der Programmierung

Anlage 2: Nebenfächer (Stand: Oktober 2004)

1. Biologie (Biologie)
2. Optimierung, Numerik, Stochastik (Mathematik)
3. Diskrete Mathematik, Algebra, Geometrie (Mathematik)
4. Psychologie für Informatiker (Psychologie)
5. Automatisierungs- und Regelungstechnik (Elektrotechnik u. Informationstechnik)
6. Biomedizinische Gerätetechnik (Elektrotechnik und Informationstechnik)
7. Elektroenergietechnik (Elektrotechnik und Informationstechnik)
8. Feinwerk- und Mikrotechnik (Elektrotechnik und Informationstechnik)
9. Informationstechnik (Elektrotechnik und Informationstechnik)
10. Mikroelektronik (Elektrotechnik und Informationstechnik)
11. Akustik und Sprachkommunikation (Elektrotechnik und Informationstechnik)
12. Verkehrstelematik (Verkehrsingenieurwesen)
13. Planung und Betrieb elektrischer Verkehrssysteme (Verkehrsingenieurwesen)
14. Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (Verkehrsingenieurwesen)
15. Verkehrssystemtheorie und Logistik (Verkehrsingenieurwesen)
16. Mobile Arbeitsmaschinen (Maschinenwesen)
17. Arbeitswissenschaften/Technische Betriebsführung (Maschinenwesen)
18. Bewegungstechnik (Maschinenwesen)
19. Prozessmanagement der Produktionstechnik (Maschinenwesen)
20. Geodäsie (Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften)
21. Kartographie/Geoinformationssysteme (Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften)
22. Berufliche Aus- und Weiterbildung (Erziehungswissenschaften)
23. Fachkommunikation Englisch (Fachsprachenzentrum)
24. Betriebswirtschaftslehre (Wirtschaftswissenschaften)
25. Neuroinformatik (Informatik)
26. Kunst und Gestaltung (Hochschule für bildende Künste)
27. Kommunikationswissenschaft (Philosophische Fakultät)

Anlage 3: Mögliche Fächer zur Vermittlung allgemeiner Kompetenz

Arbeitspsychologie
Dokumentations- und Schreibtechnik
Rhetorik und Präsentationstechnik
Vertragsrecht für Informatiker
Verwaltungswissenschaft
Wissenschaftliche Arbeitstechnik

Anlage 4a. Struktur des Studiengangs Informatik – Bakkalaureatsabschluss

Semester					
1	2	3	4	5	6
Grundstudium				Hauptstudium	
Pflichtfächer 87 SWS					
				Wahlpflichtfächer 24 SWS	
					BA
		Nebenfach 6 SWS			
				Allg. Kompetenz	
Fremdsprachenausbildung 4 SWS					

BA: Bakkalaureatsarbeit 8 SWS

Anlage 4b. Struktur des Studiengangs Informatik – Diplomabschluss

Semester									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Grundstudium				Hauptstudium					
Pflichtfächer 79 SWS									D i p l o m a r b e i t
				Wahlpflichtfächer 50 SWS					
							GB		
		Nebenfach 6 SWS		14 SWS					
				Allgemeine Kompetenz 4 SWS					
Fremdsprachenausbildung 4 SWS studium generale 4 SWS									

GB: Großer Beleg 8 SWS

Der Anteil der Vorlesungen an den Gesamt-SWS beträgt in beiden Fällen ca. 50%.

Anlagen

Anlage 5: Studententafel des Studiengangs Informatik – Grundstudium

Lehrfächer	Semester				Σ
	1	2	3	4	
Mathematik	4/2 L	3/2(TP)	2/2	3/2(TP)	20
Technische Informatik Grundlagen der Technischen Informatik Rechnerarchitektur Systemorientierte Informatik	4/2 P	2/1(TP) 2/1 P	2/1(TP)		15
Praktische Informatik Algorithmen und Datenstrukturen Programmierung Softwaretechnologie Betriebssysteme Datenbanken Rechnernetze	2/2(TP)	2/2(TP)	2/2 P 3/2(TP)	2/2(TP) 2/2(TP)	25
Theoretische Informatik Logik Grundlagen der Theoretischen Informatik Informations- und Kodierungstheorie	2/2	1/1 P 2/1 2/1 P	2/1 P		15
Prüfungsvorleistungen Praktikum Programmierung Hardware-Praktikum Praktikum Softwaretechnologie Proseminar	1	1	2	2 L 4 L 2 L	12
Nebenfach			3	3P	6
Summe	21	24	24	24	93

Semestereintragungen: SWS Vorlesung / SWS Übung

Abschluss: P = Fachprüfung,
(TP) = Teilfachprüfung innerhalb einer Prüfung,
L = Leistungsnachweis

Anlage 5a: Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Fachprüfung	Wich- tungs- faktor ¹⁾	Teilfachprüfungen	Dauer (Min.)	Seme- ster
Mathematik	0,21	Mathematik I	120	2
		Mathematik II	120	4
Grundl. d. Technischen Informatik	0,08		150	1
Rechnerarchitektur	0,08	Rechnerarchitektur I	90	2
		Rechnerarchitektur II	90	3
Systemorientierte Informatik	0,04		90	2
Algorithmen, Datenstrukturen und Programmierung	0,10	Algorithmen u. Datenstr.	90	1
		Programmierung	90	2
Softwaretechnologie	0,05		120	3
Praktische Informatik	0,16	Betriebssysteme	90	3
		Datenbanken	90	4
		Rechnernetze	90	4
Logik	0,08		120	2
Grundlagen d. Theoret. Informatik	0,08		120	3
Informations- u. Kodierungstheor	0,04		90	2
Nebenfach	0,08		²⁾	4

¹⁾ zur Bildung der Gesamtnote gemäß §21

²⁾ entsprechend den Regelungen der durchführenden Fakultäten

Anlage 6a: Stundentafel des Studiengangs Informatik – Hauptstudium mit Bakkalaureatsabschluss

Lehrfächer	Semester	
	5	6
Fachgebiet 1	8 P	
Fachgebiet 2	8 P	
Ergänzungsgebiet	4 L	
Komplexpraktikum	4 L	
Bakkalaureatsarbeit		8 P
Allgemeine Kompetenz	4 L	
Fremdsprachenausbildung	4 L	
Summe	40	

Anlage 6b: Stundentafel des Studiengangs Informatik – Hauptstudium mit Diplomabschluss

Lehrfächer	Semester					D I P L O M A R B E I T
	5	6	7	8	9	
Fachgebiet 1	8 P					D I P L O M A R B E I T
Fachgebiet 2	8 P					
Fachgebiet 3				8 P		
Fachgebiet 4				8 P		
Vertiefungsgebiet				12 P		
Komplexpraktikum	4 L					
Praktikum				2 L ¹		
Hauptseminar				2 L		
Großer Beleg				8 L		
Nebenfach			14P			
Allgemeine Kompetenz			4 L			
Fremdsprachenausbildung			4 L			
studium generale			4			
Summe						84

¹ Stundenzahl geht gemäß Prüfungsordnung § 30 Abs. 4 nicht in Gesamtbilanz ein